

Heizen mit Holz

schafft nicht nur eine wohlige Wärme, sondern schont auch den Geldbeutel und bei richtiger Handhabung auch das Klima. Doch wohin mit dem sperrigen Vorrat? Wie kann das Brennholz umwelt- und landschaftsgerecht gelagert werden? Dieses Merkblatt gibt dafür Hilfestellung und Auskunft zu gesetzlichen Regelungen, die beim Heizen mit Holz unbedingt zu beachten sind.

Wo kann man Holz lagern?

Am besten ist es, das Brennholz gleich in der Nähe der Wohnung an einem trockenen, gut durchlüfteten Platz zu lagern.

Wer dafür keine Möglichkeit hat weicht oftmals in die freie Landschaft aus. Die mehr oder weniger landschaftsgerecht erstellten Holzstapel sind nicht mehr zu übersehen.

Eine **Holzlagerung im Außenbereich** ist aber nach der Landesbauordnung grundsätzlich **genehmigungspflichtig**. Angelehnt an die Vorgehensweise mehrerer Landkreise soll die Holzlagerung **geduldet werden**. Dabei können für die Duldung bestehende Gesetze als Richtlinie herangezogen werden:

- Nach der Landesbauordnung sind einfache Hütten bis 20 m³ umbauten Raums genehmigungsfrei.
- Nach § 35 Baugesetzbuch können Vorhaben im Außenbereich im Einzelfall zugelassen werden, wenn **die natürliche Eigenart der Landschaft nicht beeinträchtigt und das Landschaftsbild nicht verunstaltet wird**.

Vorgaben zur Brennholz-lagerung im Außenbereich:

- **Maximale Lagerung von 20 Raummetern (Ster)**. Das entspricht ungefähr der 1,5 fachen haushaltsüblichen Jahresmenge.
- Es darf nur **unbehandeltes Holz für den Eigenbedarf** gelagert werden.
- Keine Lagerung von Bau- und Abbruchholz sowie Paletten und ähnliche Materialien.
- Die **Abdeckung** sollte möglichst **unauffällig** sein (z.B. schwarze Folie mit einer Schicht Holz bedeckt)



Beispielhafte Holzlagerung

Unzulässig ist:

eine Holzlagerung in

- **Naturschutzgebieten**
- **Naturdenkmalen**
- **geschützten Biotopen nach § 32**
- **Überschwemmungsgebieten**
- **Gewässerrandstreifen**.

Gesetzliche Vorschriften stehen dem entgegen.



Unsachgemäße Holzlagerung

In **Landschaftsschutzgebieten** muss eine Erlaubnis der Naturschutzbehörde beim Landratsamt Karlsruhe eingeholt werden.

Tipps zum richtigen und sauberen Heizen mit Holz:

Richtig verwendet, mit qualitativ hochwertigem Holz aus der Region, einer modernen Heizungsanlage und einer sachgerechten Handhabung ist Holz ein umweltgerechter Brennstoff.

Drei Dinge sind für sauberes Heizen notwendig:

- ein geeigneter, trockener Brennstoff,
- der richtige Umgang mit der Anlage,
- die regelmäßige Wartung und Überwachung der Anlage durch Fachleute.

Kann das Holz nicht vollständig verbrennen, entsteht giftiges **Kohlenmonoxid**, klimaschädliches **Methangas** und Krebs erzeugende **organische** Verbindungen. Falls nicht erlaubte Brennstoffe eingesetzt werden – etwa mit Holzschutzmitteln oder Lack behandeltes Holz – können sogar hochgiftige **Dioxine** und **Furane** entstehen.

Holztrocknung

Da sich der hohe Feuchtegehalt von frisch geschlagenem Holz ungünstig auf den Verbrennungsvorgang auswirkt, muss das Holz getrocknet werden.

Bei ordnungsgemäßer Lagerung kann von einer Trockenzeit zwischen 2 und 3 Jahren ausgegangen werden.

Richtiges Heizen:

Beim Anheizen ist es wichtig, möglichst **schnell hohe Temperaturen zu erreichen**. Dies gelingt am besten mit dünn gespaltenem Holz oder handelsüblichen Holzanzündern.

Wichtig ist eine **ausreichende Luftzufuhr**. Die Luftzufuhr ist richtig eingestellt, wenn das Innere des Ofens hell und ohne schwarze Rußablagerungen ist.

Sobald ausreichend Grundglut entstanden ist, können Sie größere Scheite nachlegen. Der **Ofen darf nicht zu voll sein**, sonst entstehen Schadstoffe und der Ofen kann Schaden nehmen.

Eine **gute und saubere Verbrennung hinterlässt feine, weiße Asche**. Sind in der Asche größere Mengen unverbrannten Brennstoffs, Kohle- oder Rußpartikel zu erkennen, deutet dies auf eine unvollständige Verbrennung hin.

Wartung durch Fachbetrieb:

Auch Holzöfen sollten wie andere Heizungsanlagen regelmäßig vor Beginn der

Heizperiode durch einen Fachbetrieb überprüft werden.

Novelle der Kleinf Feuerungsanlagen-Verordnung:

Seit dem 22.03.2010 gilt die neue Bundesimmissionsschutzverordnung (1. BImSchV). Zukünftig gibt es auch **für Einzelraumfeuerstätten wie Kaminöfen und Heizkamine Emissionsgrenzwerte für Staub und Kohlenmonoxid**. Besonders der gesundheitsschädliche Feinstaub soll dadurch reduziert werden. Nicht betroffen von der Verordnung sind Wohneinheiten, die ausschließlich mit Einzelöfen beheizt werden. Eine Nachrüstung oder ein möglicher Austausch ist für ältere Geräte vorgesehen, die nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen und lediglich als Zusatzheizung dienen.

Ausführliche Informationen zu diesem Thema finden sich auf der Internetseite des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU).

Merkblatt



Foto: Hartmut Scheuter

zur

Brennholzlagerung im Außenbereich

und

Tipps zum sauberen Heizen mit Holz



**Gemeinde
Graben-Neudorf**

Stand: Dezember 2011